

Dr. Marcus Bauckmann, LL.M.
Leiter des Fachreferats Berufsstand

Positionspapier zur Einführung einer Bundesmediatorenkammer

Einleitung

Die Deutsche Stiftung Mediation befürwortet zur Qualitätssicherung im Sinne des Verbraucherschutzes und zur Förderung von Bekanntheit und Akzeptanz in der Bevölkerung die Einführung einer Mediatorenkammer in Deutschland.

In Deutschland existiert bereits ein fachlich weit diversifiziertes und auch weit verbreitetes Kammerwesen. Neben den Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern existierten Kammern z.B. für Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder auch Ärzte. Aufgabe dieser Kammern ist es insbesondere über die Einhaltung von berufsrechtlichen Vorgaben zu wachen, Verstöße dagegen zu ahnden oder auch den grundsätzlichen Zugang zum jeweiligen Beruf zu überwachen und die entsprechenden Voraussetzungen zu prüfen, um überhaupt eine Zulassung zu dem jeweiligen Beruf zu gewähren.

Inhaltlich dürften einer Mediatorenkammer die Rechtsanwaltskammern am ähnlichsten sein, weshalb im Folgenden die wesentlichen Aufgaben der regionalen Rechtsanwaltskammern (unter der Aufsicht durch die Bundesrechtsanwaltskammer) dargestellt werden sollen.

Aufgaben der regionalen Rechtsanwaltskammern (RAKen)

Das anwaltliche Berufsrecht ist insbesondere in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA). Daneben existieren jedoch weitere berufsrechtliche Regelungen wie z.B. die Fachanwaltsordnung oder auch berufsrechtliche Pflichten aus anderen Gesetzen wie dem Geldwäschegesetz oder der DSGVO. Hier soll aber nur auf die Regelungen aus BRAO und BORA eingegangen werden.

Die BRAO definiert zunächst die allgemeine Rechtsstellung der Rechtsanwälte und definiert den Beruf als freien Beruf und seine Stellung in der Rechtspflege. Ferner werden konkret die Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf normiert, nach denen sich überhaupt erst ergibt, wer Rechtsanwalt werden kann. Die RAKen erteilen nach Prüfung dieser Voraussetzungen dann die entsprechende Zulassung, ohne welche der Beruf überhaupt

nicht ausgeübt werden darf. Ferner werden auch die Voraussetzungen geregelt, wann eine Zulassung wieder entzogen werden darf, also die Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts wieder verboten wird. Zudem regelt die BRAO die Kanzleipflicht eines Rechtsanwalts, also die Pflicht eine Kanzlei einzurichten und laufend zu betreiben und u.a. auch dort dauerhaft und regelmäßig erreichbar zu sein.

Ein besonderes Augenmerk legt die BRAO auf die Berufspflichten der Anwaltschaft, also all jene Pflichten, die ein Rechtsanwalt bei der Ausübung seines Berufs gegenüber Mandanten, anderen Rechtsanwälten, Gerichten und Behörden sowie auch der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu beachten hat.

Exemplarisch seien hier

- das Sachlichkeitsgebot (insbesondere die Pflicht zur Wahrheit)
- das Umgehungsverbot (also das Verbot einen gegnerischen Rechtsanwalt zu ignorieren und dessen Mandanten als Gegner direkt zu kontaktieren)
- die Verschwiegenheitsregeln (die durch entsprechende Regelungen im Strafgesetzbuch, in der Strafprozessordnung und auch der Zivilprozessordnung flankiert werden)
- das Verbot des Vertretens widerstreitender Interessen
- die Pflicht zur Bestellung eines Vertreters im Verhinderungsfall sowie
- die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung

genannt.

Auch werden Vorgaben für die Zusammenarbeit mit anderen Rechtsanwälten und auch anderen Berufsgruppen, insbesondere in der Form von Berufsausübungsgemeinschaften gemacht. So gibt die BRAO z.B. konkret vor, mit welchen anderen Berufsgruppen ein Rechtsanwalt zusammenarbeiten darf (und mit allen anderen im Umkehrschluss nicht) oder welche Rechtsformen für eine Berufsausübungsgemeinschaft überhaupt zulässig sind (und welche im Umkehrschluss nicht zulässig sind).

In einem weiteren Abschnitt werden die Aufgaben und Kompetenzen und auch die Struktur der RAKen geregelt, also

- Regeln zu Wahl des Vorstands inkl. Aufgaben, Amtsdauer, Beschlussfähigkeit, Ehrenamtlichkeit etc.
- Sanktionierungsmöglichkeiten bei berufsrechtlichen Pflichtverletzungen (insbesondere das Rügerecht oder die Möglichkeit eine Zulassung zur Anwaltschaft zu widerrufen oder sonstige Formen eines Berufsverbots auszusprechen)
- Regeln zu Wahl des Präsidiums inkl. Aufgaben

- Regeln zur Kammerversammlung (= Mitgliederversammlung) inkl. Einberufung und Aufgaben

Über insgesamt rund 60 Paragraphen wird sodann die Situation der Anwaltsgerichte mit Instanzenzug und Sanktionierungsmöglichkeiten geregelt (Geldbuße, Entziehung der Zulassung etc.)

Schließlich enthält die BRAO Regelungen zur Situation und Verfassung der Bundesrechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde einschließlich Aufgaben, Wahlmodalitäten etc.

Die BORA konkretisiert sodann insbesondere die in der BRAO bereits angesprochenen Berufspflichten des Rechtsanwalts.

Aufgaben einer Mediatorenkammer

Eine Mediatorenkammer kann sich an vielen Stellen an den Regelungen aus BRAO und BORA für eine Berufsordnung für Mediatoren (MedBO - Mediatorenberufsordnung) orientieren.

Wichtig wären insoweit insbesondere Regelungen

- zur Stellung des Mediatorberufs (vgl. §§ 1 ff. BRAO, § 1 BORA)
- zum Berufszugang (insbesondere die Überprüfung der Erfüllung der Ausbildungsstandards aus dem MediationsG und der ZMediatAusbV) (vgl. §§ 4 – 17 BRAO)
- zu den beruflichen Pflichten (inkl. Sanktionen) (vgl. §§ 43 – 59 b BRAO, §§ 2 – 34 BORA)
- zur beruflichen Zusammenarbeit (vgl. §§ 59a, 59c – 59m BRAO)
- zum Aufbau und Struktur einer Mediatorenkammer (vgl. §§ 60 – 89 BRAO)

Dabei ist selbstverständlich an vielen Stellen zu unterscheiden zwischen den zertifizierten Mediator*innen und „einfachen“ Mediator*innen.

Zu überlegen ist insoweit auch, ob es eine „Satzungsversammlung“ ähnlich jener der Rechtsanwaltschaft geben, welche dann die Satzungscompetenz bzgl. einer MedBO hätte.

Sinn und Zweck einer Mediatorenkammer

Sinn und Zweck einer solchen Mediatorenkammer wäre es insbesondere einerseits als kompetenter Ansprechpartner für Mediatorinnen und Mediatoren in allen beruf(srecht)lichen Belangen zur Verfügung zu stehen und andererseits auch als vertrauensvolle Institution für Verbraucher und weitere Medianden zur Verfügung zu stehen, vor allem in Konfliktsituationen rund um eine Mediation.

Daneben könnte eine Kammer Ansprechpartner für Politik, Verwaltung und Verbände sein, um gemeinsam das Berufsrecht der Mediatorenschaft weiterzuentwickeln, z.B. auch in Richtung einer (Haftpflicht-) Versicherungspflicht als weiteres Qualitätsmerkmal im Sinne eines Kunden- und insbesondere Verbraucherschutzes. Das Mediationsgesetz und angrenzende Gesetze weisen noch viele Lücken und Ungenauigkeiten auf, so z.B. die nicht einheitlichen Regelungen zur Verschwiegenheit oder die teilweise nur sehr unscharf umrissenen Regelungen zum Berufszugang oder die Folgen der Nichteinhaltung von rechtlichen Aus- und Fortbildungsanforderungen.

Ein interessanter Gedanke wäre es insoweit auch, eine Art „Satzungsversammlung“ ähnlich der Rechtsanwaltschaft zu schaffen, um über diese Mitgestaltungsmöglichkeiten der Mediatorenschaft eine Akzeptanz zu erhöhen und dabei das fachliche Potential der Mediatorinnen und Mediatoren miteinzubinden und zu nutzen, schließlich kennt niemand den Mediatorenberuf besser als eben die Mediatorinnen und Mediatoren selbst. Denkbar wäre im Übrigen auch, weitere Berufsgruppen aus dem Bereich der außergerichtlichen Streitbeilegung in den Mitgliederkreis einzubeziehen.

Vor- und Nachteile einer Mediatorenkammer

Vorteile

- Mitgestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Selbstverwaltung über Wahlrechte und ggf. eine Satzungsversammlung für die Entwicklung einer Berufsordnung
- unabhängiges Kontrollorgan ohne eigene wirtschaftliche Interessen
- Vereinheitlichung von rechtlichen Standards und deren Überprüfung wird vereinfacht
- strukturierte Wahrnehmbarkeit des Mediatorberufs in der Öffentlichkeit

Nachteile

- Regulierungssituation
- anfängliche Herausforderungen bzgl. der Akzeptanz
- Unzufriedenheit wegen der Entrichtung von Kammerbeiträgen

Mögliche Aufgaben einer Mediatorenkammer

Die denkbaren und sinnvollen Aufgaben einer Mediatorenkammer lassen sich wie folgt übersichtartig zusammenfassen:

- Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Anerkennung als (zertifizierter) Mediator
- Überwachung der Einhaltung einer eventuellen Versicherungspflicht

- Prüfung und Anerkennung von Streitbeilegungsstellen nach dem VSBG (insoweit Übernahme der Aufgabe vom Bundesamt für Justiz)
- Prüfung der Einhaltung der Weiter- und Fortbildungsregelungen
 - vier Supervisionen innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Ausbildung
 - 40 Stunden Fortbildung in vier Jahren
- Widerruf von Anerkennungen als (zertifizierter) Mediator, soweit Weiter- und Fortbildungspflichten nicht eingehalten werden
- „Zertifizierung“ von Ausbildungseinrichtungen
- Weiterentwicklung berufsrechtlicher Aspekte
- Beschwerdestelle sowie Berufsaufsicht inkl. Prüfung und Sanktionierung von Pflichtverletzungen
- Angebot von Schlichtungs- bzw. Mediationsverfahren für Konflikte zwischen Mediator*in und Mediand*in
- Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorhaben im Bereich der außergerichtlichen Streitbeilegung sowie weiterer betroffener Rechtsgebiete
- Führung von Statistiken zur Mediation

Aufbau und Struktur einer Mediatorenkammer

Analog zur Arbeitsweise der Rechtsanwaltskammern wäre folgende Struktur für eine Mediatorenkammer denkbar:

- ◆ Vorstand
 - aufgeteilt in:
 - Präsidium (Präsident*in, stv. Präsident*in, Schatzmeister*in ggf. etc.)
 - weitere Abteilungen des Vorstandes (z.B. Aufsichtsabteilung, Fortbildungsabteilung etc.)
- ◆ Geschäftsführung
- ◆ Verwaltung

Die Vorstandmitglieder bei den Rechtsanwaltskammern üben ihr Amt ehrenamtlich aus, es wird lediglich eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Geschäftsführung und Verwaltungsmitarbeiter*innen sind als Angestellte beschäftigt.

Finanzierung einer Mediatorenkammer

Eine Mediatorenkammer würde sich grundsätzlich über Mitgliedsbeiträge finanzieren.

Hinzu kämen Verwaltungsgebühren für z.B. Anerkennungsverfahren etc.

Die Durchführung von Aus- oder Fortbildungen zur Generierung weiter Einnahmen ist in diesem Konzept nicht vorgesehen, auch um die Akzeptanz bei anderen Stakeholdern im Mediationsbereich nicht zu minimieren.

Fazit

Die Mediatorenschaft hätte mit einer stringenten Weiterentwicklung des eigenen Berufsrechts und der Schaffung einer Mediatorenkammer so viele neue Möglichkeiten, ihren Beruf weiter zu professionalisieren (z. B. über die Schaffung weiterer berufsrechtlicher Regelungen, wie die Anwaltschaft es über die Berufsordnung für Rechtsanwälte, BORA, geschafft hat) und gemeinsam mit den Mediationsverbänden an einer Weiterentwicklung und auch Weiterverbreitung der Mediation zu arbeiten. Sicher wäre eine Mediatorenkammer auch Sanktionierungsstelle, aber dies würde ja nur diejenigen treffen, die nicht fair spielen.

Schließlich könnte über eine Zugehörigkeit zu einer Mediatorenkammer auch die Herausforderung in Bezug auf die Verschwiegenheit für den Gesetzgeber viel einfacher und präziser gelöst werden, nachdem nichtanwaltliche Mediatoren sich bisher z.B. nicht auf den Schutz des § 53 StPO berufen können. Dies kann auch bei interdisziplinären Co-Mediationen ein sensibles und deshalb sehr relevantes Thema sein und es würde so mehr Sicherheit für die Medianden einerseits, allerdings auch für Mediator*innen andererseits bringen.

Dies alles könnte zu einer deutlich höheren Akzeptanz von Mediationsdienstleistungen führen, da das Berufsbild von Mediator*innen so schärfer definiert und für den interessierten Menschen (= Kunden) besser greifbar wird. Es könnten insbesondere auch weitere Qualitätsstandards eingeführt und über eine Mediatorenkammer auch deren Einhaltung überwacht werden, was im Sinne eine Qualitätssicherung als Aspekt des Verbraucherschutzes sehr zu begrüßen wären.

Die Weiterentwicklung des Berufsrechts der Mediatorenschaft und die Einführung einer professionellen Mediatorenkammer (als Körperschaft des öffentlichen Rechts unter schlussendlicher Aufsicht durch das BMJV) würde somit letztlich zu einem erheblichen Vertrauensgewinn in Mediationsleistungen und somit zu einer tatsächlichen Förderung der Mediation und des Mediationsmarktes insgesamt führen.

Paderborn, den 20.03.2021

